

Date : 05.06.2024

RHENUS Freight Logistics GmbH & Co. KG
FORMERSTR. 22
059425 UNNA



To : 671949

FUERST TRANSPORTE GMBH

From : OLIVER EINARS

KURZE STR. 2

DE 031832 SPRINGE

Phone:
Attn :

Phone : 02303 677285

Abrechnung Ref.(bitte zwingend angeben): 5041 _20240607_671949

Wie besprochen beauftragen wir Sie in unserem Auftrag mit der Durchführung
nachstehenden Transportes:

LKW-Nr. :
TRANSPORTAUFTRAG (CMR) 60688

1 Übernahme fix am : 07.06.24 von 10:30 bis 11:00
Ladestelle KRAFTVERKEHR NAGEL SE & CO. KG
HARPENER HELLWEG 31
DE 044805 BOCHUM

Sendung/Dimension : 9,2 LDM, 11 to
Referenz/Ladenummer : 1103529600, 1103524806, 1103550530
ADR Klassifizierung :
Stoffname/Gefahrenauslöser :
Info: no exchange

2 Vereinbarter Zustelltermin: fix 10.06.24 von 11:30 bis 11:30
Entladestelle KAUFLAND
HOHES FELD 2
DE 030890 BARSINGHAUSEN

Sendung/Dimension :
Referenz/Ladenummer : 319984620
ADR Klassifizierung :
Stoffname/Gefahrenauslöser :

Die notwendigen Ladungssicherungsmittel sind von Ihnen zu stellen. Die vereinbarte Frachtpauschale beinhaltet alle Unterwegskosten und wird Ihnen nach Rechnungserstellung vergütet. PDF Versand der Frachtunterlagen inkl. Transportauftrag an VPM.Unna@de.rhenus.com Original Paletten-Schuldscheine per Post an Rhenus, Unna (DPL Belege, DHL Steinfurt, etc.)

Der Betrag lautet 560,00 EUR all in.

Die ADSP (in jeglicher Fassung, insbesondere die ADSP 2017) gelten ausdrücklich nicht. Ebenfalls gelten Ihre eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich nicht.

Die Compliance-Richtlinien der RHENUS Freight Logistics, abrufbar unter: https://www.rhenus.com/fileadmin/user_upload/rhenus/Infocenter/Broschueren/Corporate Compliance Broschueren/Rhenus Corporate Compliance DE.pdf, sind Ihnen bekannt. Sie verpflichten sich, sie einzuhalten.

Im Übrigen gelten folgende Vereinbarungen:

§ 1 Grundsätzliche Pflichten des Frachtführers

1. Der Frachtführer stellt sicher, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieses Auftrags erfüllt. Er gewährleistet insbesondere, dass
 - a) er über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach §§ 3, 6 GüKG verfügt und sie entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch unter Beachtung der Kabotagevorschriften, verwendet;
 - b) er ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung oder Fahrerbescheinigung einsetzt und dafür Sorge trägt, dass das Fahrpersonal die nach § 7b Abs. 1 S. 2 GüKG erforderlichen Unterlagen besitzt und bei jeder Fahrt mitführt;
 - c) das von ihm eingesetzte Fahrpersonal über die nach dem BKrFQG erforderliche Grundqualifikation einschließlich der regelmäßigen Weiterbildungen verfügt;
 - d) RHENUS Freight Logistics oder von RHENUS Freight Logistics beauftragten Personen jederzeit auf Verlangen die vorgenannten Dokumente/ Nachweise zur Prüfung vorgelegt werden können; dies gilt auch für die Vorlage von Fahrzeugscheinen, Führerscheinen, Schulungsbescheinigungen nach ADR und einen Versicherungsnachweis für die Güterschadensversicherung entsprechend § 7a GüKG;
 - e) sofern er den Transport von Gefahrgut übernommen hat, er sämtliche relevanten Gefahrgutvorschriften einhält, die Pflichten eines Gefahrgutbeauftragten erfüllt und sämtliche erforderlichen Genehmigungen einschließlich aktueller Schulungsbescheinigungen vorhält;
 - f) er das von ihm eingesetzte Fahrpersonal entsprechend unterweist.
2. Der Frachtführer sichert zu, nur solche Fahrer zum Einsatz zu bringen oder durch Unterfrachtführer zum Einsatz bringen zu lassen, die über ausreichende Deutsch- oder Englischkenntnisse verfügen. Die Fahrer müssen per Mobiltelefon erreichbar sein, der Frachtführer verpflichtet sich, dies sicherzustellen und RHENUS Freight Logistics auf Anfrage die Mobilnummer zur Verfügung zu stellen.
3. Der Frachtführer sichert zu, die durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz auferlegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten selbst zu beachten. Der Frachtführer wird hierzu RHENUS Freight Logistics - mindestens auf Aufforderung - einen entsprechenden, mindestens textlichen, Nachweis erteilen.

§ 2 Versicherung

1. Der Frachtführer bestätigt, dass seine Haftung aus diesem Auftrag mit einer Deckungssumme von mindestens 600.000,00 EURO pro Fall und mind. 1,2 Mio. Euro pro Jahr versichert ist. Darüber hinaus hat er eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme abgeschlossen.
-

§ 3 Auftragsabwicklung

1. Der Frachtführer führt den Transportauftrag durch eigenes Personal aus. Eine Weitergabe an einen Subunternehmer ist nur zulässig, wenn RHENUS Freight Logistics hierzu schriftliche Zustimmung erteilt hat.
2. Bei Übernahme des Ladungsgutes ist dieses vom Frachtführer/Fahrer auf Mängel, Schäden, Differenzen etc. zu überprüfen. Etwaige Schäden, Mängel oder Differenzen sind in geeigneter Form in den Frachtpapieren festzuhalten, soweit möglich durch schriftlichen Vorbehalt auf dem Frachtbrief. Soweit eine Überprüfung des Ladungsgutes nicht möglich ist, ist ein entsprechender Vorbehalt ebenfalls auf den Frachtpapieren anzubringen. In jedem Fall ist bei Auftreten von Unklarheiten bei der Ladungsübernahme den mit der Auftragsabwicklung beauftragten Disponenten der RHENUS Freight Logistics unverzüglich zu informieren. Es sind weitere Weisungen einzuholen und abzuwarten.
3. Bei der Übernahme von gekühltem Gut verpflichtet sich der Frachtführer zum Einsatz eines Temperaturschreibers. Er verpflichtet sich ferner, sich an der Beladestelle die erforderliche Temperatur benennen zu lassen, diese auf dem Frachtbrief zu vermerken, sodann das Transportgut bei der Beladestelle auf die angegebene Vorkühlung zu kontrollieren sowie die gemessene Temperatur auf dem Frachtbrief zu dokumentieren. Temperaturaufzeichnungen sind ein Jahr aufzubewahren.
4. Bei der Übernahme sind die Frachtdokumente sorgfältig zu überprüfen, insbesondere sind Informationen und Weisungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für Be- und Entladeorte, zudem für Ladebedingungen, Lieferfristen, GGVSEB, Gewichte, Sonderanweisungen etc. Das Ladungsgut darf nur an den in den Frachtpapieren bezeichneten Empfänger gegen Quittung ausgehändigt werden.
5. Der Frachtführer ist verpflichtet, sich am Folgetag der Beladung bis 9.00 Uhr bei dem mit der Auftragsabwicklung beauftragten Disponenten der RHENUS Freight Logistics zu melden und einen Statusbericht abzugeben.
6. Bei Auftreten von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen, beispielsweise Unfällen auf der Strecke sowie sonstige Verspätungen oder Annahmeverweigerung seitens des Empfängers, ist RHENUS Freight Logistics unverzüglich zu unterrichten und Weisung einzuholen.
7. Um- und Zuladung sind untersagt, es sei denn, sie sind ausdrücklich gestattet. Übernachtungen dürfen ausschließlich auf bewachten Parkplätzen durchgeführt werden. Stehen solche auf der Strecke nicht zur Verfügung, ist die Tour so zu planen, dass entweder eine Übernachtung nicht erforderlich ist oder ein zweiter Fahrer eingesetzt wird, um die Übernachtung zu vermeiden. Während der gesetzlichen Ruhepausen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das Fahrzeug nicht dem Zugriff Dritter ausgesetzt wird. Das Fahrzeug muss mit Diebstahlschutz wie z.B. elektronischer oder mechanischer Wegfahrsperrung sowie mit GPS ausgestattet sein. Zudem ist die hintere Tür diebstahlsicher abzuschließen.
8. Abweichend von § 412 HGB hat der Frachtführer die Be- und Entladung der Güter durchzuführen und sie auch beförderungssicher zu verladen. Verlädt der Versender, so hat der Frachtführer die Beförderungssicherheit der Verladung zu überprüfen. Pro Lkw sind mindestens 15 Spanngurte sowie Kantenschoner und Antirutschmatten in ausreichendem Umfang mitzuführen. Der Frachtführer ist dafür verantwortlich, dem von ihm eingesetzten Fahrpersonal die notwendigen Kenntnisse zur sachgerechten Ladungssicherung zu vermitteln. Auf Verlangen hat der Frachtführer RHENUS Freight Logistics schriftliche Schulungsnachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass das Fahrpersonal mindestens zweimal jährlich zur Ladungssicherung geschult worden ist.

§ 4 Palettentausch

Sofern vereinbart, sorgt der Frachtführer für den Tausch der bei dem Transport eingesetzten Pack- und Ladehilfsmittel an Belade- und Entladestelle in gleicher Art und Güte (Kölner Palettentausch) bzw., soweit dies dem Frachtführer an der Beladestelle nicht möglich ist, für den Tausch an der Entladestelle und die

Rückführung der bei dem Transport eingesetzten Pack- und Ladehilfsmittel gleicher Art und Güte an die Entladestelle (Bonner Palettentausch). Er führt dabei Buch über getauschte und nicht getauschten Packmittel (Palettenkonto).

Der Tausch gilt als vereinbart, die Rückführung kann innerhalb von 10 Werktagen an jedes Partnerhaus innerhalb der NG.network (www.ng.network) oder der Cargo-Line erfolgen (www.cargoline.de/partner). Ggf. muss diese Anlieferung avisiert werden.

Verweigert die Entladestelle die Herausgabe von Pack- und Lademitteln, so ist eine ordentliche Dokumentation mit Angabe des Nichttauschgrundes zu erstellen. Diese muss vom Empfänger mit Stempel und Unterschrift bestätigt werden.

In dem Fall, in dem die Tauschverpflichtung nicht entfällt, wird ein Fehlbestand mit 10,00 EUR je fehlender Europalette/ Düsseldorfer Palette bzw. 125 EUR je Gitterbox, im Übrigen zu angemessenen Beträgen in Rechnung gestellt, es sei denn der Frachtführer weist einen geringeren Schaden nach.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung des Frachtführers wegen Verlust oder Beschädigung ist, soweit es um einen innerdeutschen Transport geht, gemäß § 431 Abs.1 HGB grundsätzlich auf einen Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm Rohgewicht des Gutes beschränkt. Abweichend von § 431 Abs. 1 und 4 HGB haftet der Frachtführer nach diesem Vertrag jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 40 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm. Soweit RHENUS Freight Logistics mit seinem Auftraggeber bei Verlust oder Beschädigung des Gutes eine niedrigere Haftung vereinbart hat, reduziert sich die Haftung des Frachtführers im Verhältnis zur RHENUS Freight Logistics entsprechend.
2. Die Haftung von RHENUS Freight Logistics aus §§ 414, 455, 468, 488 HGB ist auf 200.000 EUR je Schadensereignis begrenzt. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung bei Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von RHENUS Freight Logistics oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

§ 6 Kundenschutz/ Abwerbverbot

1. Der Frachtführer verpflichtet sich gegenüber RHENUS Freight Logistics zum Kundenschutz. Er darf Informationen aus Beziehungen zu Kunden (ins. Auftraggeber oder Empfänger), die er im Rahmen seiner Tätigkeit für RHENUS Freight Logistics neu kennenlernt, nicht dazu nutzen, um unmittelbar oder mittelbar über Dritte neue Aufträge zu erlangen. Er verpflichtet sich außerdem, weder von RHENUS Freight Logistics noch von anderen für RHENUS Freight Logistics tätigen Frachtführern Personal abzuwerben. Die Verpflichtung zum Kundenschutz erlischt ein Jahr nach Beendigung dieses Transportauftrags.
2. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zahlt der Frachtführer an RHENUS Freight Logistics eine Vertragsstrafe i. H. v. 500 EUR unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Frachtführer bleibt vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
3. Der Frachtführer ist zur absoluten Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen der Durchführung dieses Auftrags zugänglich gemachten Informationen über Kunden, Sendungsdaten etc. verpflichtet, diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Auftrags fort.

§ 7 Nachnahme und Zollsendungen

1. Bei Nachnahmesendungen ist der Frachtführer verpflichtet, die Sendung an den Empfänger nur Zug um Zug gegen Barzahlung der auf der Ware ruhenden Kosten auszuliefern. Die Annahme von Verrechnungsschecks ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von RHENUS Freight Logistics erlaubt. Sofern der Warenempfänger nicht bereit ist, bar zu bezahlen, ist unverzüglich eine Weisung von RHENUS Freight Logistics einzuholen. Hündigt der Frachtführer eine Sendung mit einer Warennachnahme an den Empfänger aus, so haftet er für alle auf der Ware ruhenden Kosten.
2. Ist die Sendung mit Zolldokumenten versehen, darf eine Auslieferung nur erfolgen, wenn der Empfänger eine Ausfertigung der Zollgutquittung von RHENUS Freight Logistics mit seiner Unterschrift versieht und sich somit verpflichtet, die Sendung in Kenntnis der Zollguteigenschaft zu behandeln.

§ 8 Fracht

1. Voraussetzung für die Fälligkeit der Fracht ist die Aushändigung der Originalablieferbelege (inklusive Unterschrift, Firmenstempel des Empfängers sowie Datum und Entladezeit) sowie, soweit vorhanden, der Originalkühlprotokolle an RHENUS Freight Logistics. RHENUS Freight Logistics ist berechtigt, Frachtrechnung innerhalb von 60 Tagen nach Eingang zu begleichen.
2. Mit der vereinbarten Fracht ist eine Be- und Entladezeit von jeweils bis zu zwei Stunden abgegolten. Wird diese Be- und Entladefrist überschritten, hat der Frachtführer Anspruch auf Standgeld, wenn die Wartezeiten nicht seinem Risikobereich zuzuordnen sind und er zuvor Weisungen eingeholt hat. Die Höhe des Standgeldes beträgt je angefangene halbe Stunde 20 EUR bis zu einer maximalen Höhe von 250 EUR pro Fahrzeug pro Tag. Dies gilt nicht in den Fällen von Art. 10,11,14,15 CMR.

§ 9 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsverbot

1. Dem Frachtführer steht sein gesetzliches Pfandrecht (§440 HGB) und sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht nur in Bezug auf solche Forderungen zu, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im übrigen ist sein Recht, sich auf sein gesetzliches Pfandrecht und sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zu berufen, ausgeschlossen.
2. Gegenüber Ansprüchen aus diesem Frachtvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung nur zulässig, wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 10 Mindestlohngesetz, Lenk- und Ruhezeiten (VO (EG) 561/2006), FahrpersonalVO

1. Der Frachtführer sichert zu, dass er die Bestimmungen des MiloG in seiner jeweils geltenden Fassung einhält. Er sichert ferner zu, dass er nur Fahrpersonal einsetzen wird, zu dem ihm gegenüber schriftlich eine Zusicherung mit dem vorstehenden Inhalt abgegeben worden ist. Für den Fall, dass RHENUS Freight Logistics gemäß § 13 MiloG i.V.m. § 14 des Arbeitnehmerentendegesetzes auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der Frachtführer RHENUS Freight Logistics bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei. Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche gegenüber RHENUS Freight Logistics geltend gemacht wird.

2. Darüber hinaus haftet der Frachtführer gegenüber RHENUS Freight Logistics für jeden Schaden, der ihm aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des Frachtführers entsteht. Der Frachtführer ist verpflichtet, RHENUS Freight Logistics jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhenden Lohnabrechnungen und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungsträger vorzulegen.
3. Dieselben Pflichten nach Abs.1 und 2 gelten für die VO (EG) 561/2006 und die FahrpersonalVO.

§ 11 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung, die den Auftrag erteilt hat. Dieser Gerichtsstand ist ausschließlich vereinbart, es sei denn, international zwingende anwendbare Übereinkommen oder Vorschriften sehen einen anderen Gerichtsstand vor, der dann neben den vereinbarten Gerichtsstand tritt. Es gilt deutsches Recht.

Mit freundlichen Grüßen

RHENUS Freight Logistics GmbH & Co. KG

Sitz: Unna, AG Hamm, HRA 2089; phG: Rhenus Freight Logistics Verwaltungs GmbH, AG Hamm HRB 3422

Geschäftsführer: Nenad Lukic, Thilo Meutzner, Hubert Ruhrmann,
Jan-Dirk Groenewold, Markus Lingohr

USt-ID-Nr.: DE 124 898 841, Steuer-Nr. 316 / 5950 / 0462

Unsere **Datenschutzhinweise** entnehmen Sie bitte folgendem Link:

<https://www.rhenus.com/de/de/service-kontakt/informationspflichten/>

Unserer Informationspflicht gemäß Art. 13 DSGVO für Lieferanten nachkommend, informieren wir Sie hiermit, dass wir einer ausgewählten und namentlich benannten Anzahl von Schlüsselkunden Ihre Firmendaten zur Verfügung stellen!